

Merkblatt zur Pflanzenabfallverbrennung

Die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen in den Monaten April und Oktober, ist durch die Pflanzenabfallverordnung des Freistaates Sachsen strengstens reglementiert und ausschließlich unter Beachtung der nachfolgend beispielhaft genannten Kriterien zulässig.

Grundsätzlich sollen die pflanzlichen Abfälle auf dem anfallenden Grundstück durch Verrotten, insbesondere Liegenlassen, Untergraben oder eben Kompostierung entsorgt werden. Sofern dies nicht gewollt oder möglich ist, sind die Abfälle den reichlich zur Verfügung stehenden Annahmestellen, sowie an den bekannt gegebenen Terminen, den mehrmalig jährlich, flächendeckend durchgeführten Sammlungen anzudienen. Die genauen Termine können für das Territorium des ehemaligen Landkreises Meißen beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (0351/ 40404315) und für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (03522/ 529210), erfragt werden. Demnach besteht äußerst selten die Notwendigkeit der Verbrennung bzw. ist es im Regelfall niemanden unzumutbar, die Pflanzenabfälle der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die eng gefassten „Spielregeln“ einer Pflanzenabfallverbrennung im Einzelfall, wie z. Bsp. der Ausschluss von Rauch- und Geruchsbelästigungen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, sind faktisch kaum zu erfüllen (kein Feuer ohne Rauch / Geruch), so dass praktisch jede Verbrennung pflanzlicher Abfälle eine Ordnungswidrigkeit nach der Pflanzenabfallverordnung darstellt und bei Anzeige auch als solche geahndet wird. Je nach Verbrennungsmenge, der durch das Feuer ausgehenden Belästigung bzw. der Nichteinhaltung von Mindestabständen, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 1.500,- € verhängt werden. In der Vergangenheit wurde auch einige Male der Einsatz der Feuerwehr notwendig, wobei die Kosten wiederum auf den Verursacher des unzulässigen Feuers umgelegt worden sind.

Die Entscheidung, ob sich der Bürger zu Recht auf die Ausnahmeregelung in der Pflanzenabfallverordnung berufen und seine pflanzlichen Abfälle verbrennen durfte, trifft letztlich die untere Abfallbehörde. Dies geschieht häufig aufgrund von Anzeigen, direkt vor Ort an der Brandstelle. Wir weisen darauf hin, dass das für eine unzulässige Verbrennung von pflanzlichen Abfällen zu verhängende Bußgeld die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Grünschnitt und Gartenabfälle erheblich übersteigt.

Die Gewerbetreibenden haben grundsätzlich einen kostenpflichtigen Antrag für die Pflanzenabfallverbrennung zu stellen. Erfahrungsgemäß besteht jedoch kaum Aussicht auf einen positiven Bescheid, da die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung refinanziert werden können.

Im Interesse eines vernünftigen Zusammenlebens, des Umweltschutzes und nicht zuletzt der Umgehung amtlicher Sanktionen, sollte sich jedermann gut überlegen, in welchem Rahmen er seine Pflanzenabfälle entsorgt.